

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.1998 (HundeVO)</p> <p>Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung für das Stadtgebiet erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.1998 (HundeVO)</p> <p>Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung für das Stadtgebiet erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. S. 117), des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367), sowie die Regelungen in anderen Vorschriften der Landeshauptstadt Hannover, die das Halten und Führen von Hunden einschränken, bleiben unberührt.</p>	<p>Gemäß § 58 Nr. 5 Nds. SOG muss in einer Verordnung zur Abwehr abstrakter Gefahren der räumliche Geltungsbereich angegeben werden. § 1 Abs. 1 der geänderten Verordnung (im Folgenden: VO n. F.) trägt dieser Vorschrift Rechnung.</p> <p>In § 1 Abs. 2 VO n. F. wird klargestellt, dass gesetzliche Regelungen, die das Halten und Führen von Hunden einschränken, Vorrang beanspruchen. Dasselbe gilt für spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Landeshauptstadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (Gem. Abl. 2007, S. 260), • Spielplatzsatzung (Gem. Abl. 2009, S. 216), • Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 2004, S. 513), • Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover (Gem. Abl. 2005, S. 2), • Schongebietsverordnungen für die Bereiche Döhren/Wülfel (Abl. RBHan. 1989, S. 188), Misburg-Anderten/Bemerode-Wülferode (Kronsberg) (Gem. Abl. 2008, S. 2) und Wettenerberger Holz (Abl. RBHan. 1983, S. 1046). <p>Aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 VO n. F. können die Fußnoten in der Verordnung entfallen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Führen von Hunden</p> <p>(1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden.</p> <p>(2) Wer einen Hund hält oder führt, hat zu verhindern, dass der Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.</p> <p>(3) Wer ein Tier hält oder führt, hat nach abfallrechtlichen Vorschriften die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu entsorgen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung wird hierdurch nicht berührt.¹</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufsichtspflicht</p> <p>Wer Hunde hält und wer Hunde führt, ist verpflichtet zu verhindern, dass die Hunde unbeaufsichtigt herum laufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Hundeverbot auf Kinderspielplätzen, Spielparks und Schulhöfen und Festen</p> <p>Auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen und Liegewiesen sowie auf Schützen-, Volks-, Stadt- und Stadtteilfesten ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen.² Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Führen von Hunden</p> <p>(1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden.</p> <p>(2) Wer Hunde hält und wer Hunde führt, ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Hunde immer im sichtbaren Einflussbereich der führenden Person bleiben und nicht unbeaufsichtigt herum laufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Hundeverbot</p> <p>(1) Auf Schulhöfen und Liegewiesen sowie auf Schützen-, Volks-, Stadt- und Stadtteilfesten ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden, und für Menschen mit Behinderung, die einen Behindertenbegleithund (Assistenzhund) mit sich führen.</p> <p>(2) Im Tiergarten, im Stadtpark und in den Herrenhäuser Gärten (Großer Garten, Berggarten) dürfen keine Hunde mitgeführt werden. Im Stadtpark und in den Herrenhäuser Gärten gilt dies nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden, und für Menschen mit Behinderung, die einen Behindertenbegleithund (Assistenzhund) mit sich führen.</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (Gem. Abl. 2007, S. 260) muss derjenige, der ein Tier hält oder führt, verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt. Gemäß Abs. 2 sind die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Für die Regelungen in § 1 Abs. 2 und 3 der geltenden Hundverordnung (im Folgenden: VO a. F.) besteht demnach kein Bedarf mehr.</p> <p>§ 1 Abs. 1 und § 2 VO a. F. werden in dem neuen § 2 zusammengefasst und ergänzt.</p> <p>In § 3 VO n. F. werden die Regelungen in §§ 3 und 5 VO a. F. zusammengefasst. Nach der Spielplatzsatzung ist es verboten, auf Spielplätzen und in Spielparks Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen. Auch nach der Friedhofssatzung ist es nicht gestattet, Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden auf Friedhöfe mitzubringen. Daher besteht für eine zusätzliche Regelung des Hundeverbots auf Kinderspielplätzen, Spielparks und Friedhöfen kein Bedarf.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Leinenzwang in Grünanlagen und Innenstadt</p> <p>(1) In den Grünanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Straßen- und Grünanlagenordnung³- mit Ausnahme eingerichteter Hundeauslaufflächen – müssen alle Hunde an der Leine geführt werden. In den Forsten gilt dieser Leinenzwang nur in den Schongebieten und in den Eilenriedebereichen zwischen Fritz-Behrens-Allee, Bernadotte-Allee und Hohenzollernstraße.⁴</p> <p>(2) Der Leinenzwang gilt ferner innerhalb des Gebietes des Stadtbezirks Mitte (Stadtteile Mitte, Oststadt, Zoo und Calenberger Neustadt – die Begrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt -) sowie innerhalb der Fußgängerzonen⁵ und Einkaufszentren und innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten. § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Hundeverbot in Grünanlagen und auf Friedhöfen</p> <p>Im Tiergarten, im Stadtpark, in den Herrenhäuser Gärten (Großer Garten, Berggarten) und auf Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Im Stadtpark, in den Herrenhäuser Gärten und auf Friedhöfen gilt dies nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.</p>	<p>(3) Zusätzlich kann in weiteren Grünanlagen oder Teilen von Grünanlagen das Mitführen von Hunden verboten werden. Diese Bereiche sind vor Ort durch Schilder zu kennzeichnen. Auch diese Verbote gelten nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden, und für Menschen mit Behinderung, die einen Behindertenbegleithund (Assistenzhund) mit sich führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Leinenzwang in öffentlichen Anlagen und in der Innenstadt</p> <p>(1) In den öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (SOG-VO) vom 12.07.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 260) - mit Ausnahme eingerichteter Hundeauslaufflächen – müssen alle Hunde an der Leine geführt werden. In den Forsten gilt dieser Leinenzwang nur in den Schongebieten und in den Eilenriedebereichen zwischen Fritz-Behrens-Allee, Bernadotte-Allee und Hohenzollernstraße.</p> <p>(2) Der Leinenzwang gilt ferner innerhalb des Gebietes des Stadtbezirks Mitte (Stadtteile Mitte, Oststadt, Zoo und Calenberger Neustadt – die Begrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt -) sowie innerhalb der Fußgängerzonen gemäß § 41 Abs. 1, Anlage 2, Zeichen 242.1 der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) und Einkaufszentren und innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen. § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.</p> <p>(3) Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Ausnahmen vom Leinenzwang</p> <p>(1) Ausnahmen von § 4 Abs. 1 dieser Verordnung können hinsichtlich des Leinenzwangs in Park- und Grünanlagen sowie Wäldern im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SOG-VO im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.</p>	<p>Um flexibel auf Bereiche mit sensibler Nutzung und intensiver Nutzungsüberlagerung reagieren zu können, wird Absatz 3 eingefügt.</p> <p>Aufgrund der Neufassung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover ist die Verweisung in § 4 Abs. 1 zu ändern.</p> <p>Redaktionelle Änderung (Übernahme der Fußnote in den Verordnungstext)</p> <p>Die Regelung in § 5 a. F. wird in § 3 Abs. 2 übernommen. In der Neufassung beinhaltet § 5 eine spezielle Ausnahmeregelung für den Leinenzwang, die der neueren Rechtsprechung des OVG Lüneburg Rechnung tragen soll. Danach darf der Verordnungsgeber nicht generell unterstellen, dass unangeleinte Hunde im Stadtgebiet eine Gefahr für andere Hunde oder Menschen darstellen (Urteil v. 27.01.2005 – 11 KN 38/04).</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Leinen- und Maulkorbzwang</p> <p>(1) Gefährliche Hunde sind in der Öffentlichkeit stets an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.⁶</p> <p>(2) Gefährliche Hunde sind tierschutzgerecht und ausbruchssicher unterzubringen, so dass Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren nicht entstehen können. An jedem Eingang des befriedeten Besitztums ist die Haltung eines gefährlichen Hundes durch ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund“ kenntlich zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gefährliche Hunde</p> <p>Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gebissen haben. 2. Hunde, die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben. 3. Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. 	<p>(2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Sie kann befristet erteilt, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Polizei- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen</p> <p>(3) § 6 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Hundehalter die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, persönlich geeignet ist und eine mit dem betroffenen Hund bestandene Begleithundeprüfung oder einen Hundeführerschein des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. oder die Prüfung des Berufsverbandes der Hundezüchter/innen und Verhaltensberater/innen e.V. der Stufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gefährliche Hunde</p> <p>(1) Gefährliche Hunde sind in der Öffentlichkeit stets an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.</p> <p>(2) Gefährliche Hunde sind ausbruchssicher unterzubringen, so dass Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren nicht entstehen können. An jedem Eingang des befriedeten Besitztums ist die Haltung eines gefährlichen Hundes durch ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund“ kenntlich zu machen.</p> <p>(3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gebissen haben, 2. Hunde, die in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, 3. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. 	<p>Die Regelungen in §§ 6 und 7 VO a. F. werden in dem neuen § 6 zusammengefasst.</p> <p>Die tierschutzgerechte Unterbringung ist bereits im Tierschutzgesetz vorgeschrieben. Daher besteht in dieser Hinsicht kein Regelungsbedarf.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Ausnahmen vom Leinen- und Maulkorbzwang</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausnahmen vom Leinen- und Maulkorbzwang</p>	
<p>(1) Der Leinen- und Maulkorbzwang im Sinne des § 6 gilt nicht, wenn</p> <p>1a) der Halter/die Halterin die nach Feststellung der Gefährlichkeit gemäß § 7 durchgeführte, erfolgreiche Therapie des betroffenen Hundes durch einen Tierarzt (Hundetherapeuten) nachweisen kann</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>1b) der Halter/die Halterin eine nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes gem. § 7 mit dem betroffenen Hund bestandene Begleithundprüfung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. nachweisen kann</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>2) wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Halter/die Halterin die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.</p> <p>(2) Der Nachweis gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 1a oder 1b ist auf Verlangen der zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>(3) Die Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang endet, wenn trotz nachgewiesener Therapie der Hund Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder beißt. Der Amtstierarzt ordnet in solchen Fällen in der Regel Maulkorb- und Leinenzwang an.</p> <p>(4) § 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Von dem Leinen- und Maulkorbzwang (§ 6) können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn</p> <p>1. der Halter/die Halterin eines gefährlichen Hundes</p> <p>a) eine erfolgreich durchgeführte Therapie des betroffenen Hundes durch einen sachverständigen Tierarzt (Hundetherapeuten) oder</p> <p>b) eine mit dem betroffenen Hund bestandene Begleithundprüfung oder einen absolvierten Hundeführerschein des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. oder die Prüfung des Berufsverbandes der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. der Stufe 2 nachweisen kann und</p> <p>2. wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Halter/die Halterin die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde zum Führen des Hundes nicht besitzt.</p> <p>Über die Art der vorzulegenden Nachweise nach Nr. 1 entscheidet je nach Art des Vorfalls die zuständige Behörde. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einzelner Nachweise verzichten.</p> <p>(2) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt; sie ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Polizei- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>(3) Die Ausnahmegenehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Hund keine Menschen, keine Tiere gefährdend anspringt oder beißt, kein Wild, Vieh, Katzen oder Hunde unkontrolliert hetzt oder reißt.</p> <p>(4) § 4 bleibt unberührt.</p>	<p>Die Neufassung der Ausnahmeregelung zum Leinen- und Maulkorbzwang sieht vor, dass über einen schriftlichen Antrag förmlich beschieden wird. Die persönliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung werden überprüft (s. § 8). Auch die Sachkunde des Hundehalters ist zu belegen. Gemäß Abs. 3 entfallen die Wirkungen der Ausnahmegenehmigung, sobald erneut einer der Tatbestände, der gemäß § 6 Abs. 3 die Gefährlichkeit des Hundes indiziert, erfüllt ist. In Abs. 1 Nr. 1 wird klargestellt, dass die Therapie eines <i>sachverständigen</i> Tierarztes erforderlich ist; lit. b) VO n. F. erweitert die Möglichkeiten zum Nachweis der Ungefährlichkeit.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Zuverlässigkeit</p> <p>Die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 8 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen, 2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder 3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz <p>rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Zuverlässigkeit und persönliche Eignung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 hat der Hundehalter/die Hundehalterin ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen, 2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder 3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz <p>rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.</p> (3) Die persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer geschäftsunfähig ist, aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird oder von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist. <p style="text-align: center;">§ 9 Weitere Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen beinhaltet, können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. 	<p>Redaktionelle Änderung (Anpassung der Verweisung) und Aufnahme der Erläuterungen zur persönlichen Eignung.</p> <p>Mit der Neufassung der Überschrift und des Absatzes 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ausnahmeregelungen in §§ 5 und 7 VO n. F. nicht abschließend sind.</p>
--	--	--

<p>(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Hunde, die im Rahmen von Rettungs- oder Bergungseinsätzen oder Einsätzen der Polizei geführt werden.</p>	<p>(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Hunde, die im Rahmen von Rettungs- oder Bergungseinsätzen oder Einsätzen der Polizei geführt werden.</p>	
<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der § 1 (Führen von Hunden), § 2 (Aufsichtspflicht), § 3 (Hundeverbote auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen und auf Festen), § 4 (Leinenzwang in Grünanlagen und Innenstadt), § 5 (Hundeverbote in Grünanlagen und auf Friedhöfen) oder § 6 (Leinen- und Maulkorbzwang, ausbruchssichere Unterbringung und Kennzeichnung des Grundstücks) dieser Verordnung zuwider handelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Hunde hält, ohne sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen, b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 keine Hundeleine vorsorglich mit sich führt; 2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass die Hunde immer im sichtbaren Einflussbereich der führenden Person bleiben und nicht unbeaufsichtigt herum laufen; 3. entgegen § 3 Abs. 1 auf Schulhöfen, Liegewiesen oder auf Schützen-, Volks-, Stadt- oder Stadtteilfesten Hunde führt oder laufen lässt; 4. entgegen § 3 Abs. 2 im Tiergarten, im Stadtpark oder in den Herrenhäuser Gärten Hunde mitführt; 5. entgegen § 3 Abs. 3 in Grünanlagen oder Teilen von Grünanlagen, in denen das Mitführen von Hunden verboten ist, Hunde mit sich führt; 6. a) entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt, b) entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund an der Leine führt, deren Länge 150 cm überschreitet; 7. gefährliche Hunde in der Öffentlichkeit entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht an der Leine oder ohne einen das Beißen sicher verhindernden Maulkorb oder an einer Leine, deren Länge 150 cm überschreitet, führt; 8. a) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde nicht ausbruchssicher unterbringt, b) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 an jedem Eingang des befriedeten Besitzums die Haltung eines gefährlichen Hundes nicht durch ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund“ kenntlich macht. 	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt § 19 der Straßen- und Grünanlagenverordnung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. In § 23 Ziff. 15 der Straßen- und Grünanlagenverordnung werden die Wörter „und Hunden nach § 19“ gestrichen.</p>	<p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt § 19 der Straßen- und Grünanlagenverordnung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. In § 23 Ziff. 15 der Straßen- und Grünanlagenverordnung werden die Wörter „und Hunden nach § 19“ gestrichen.</p>	
---	---	--

¹ Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der jeweils gültigen Fassung.

² Nach § 10 Abs. 5 der Marktordnung für die Landeshauptstadt Hannover vom 28.11.1974 sind Hunde mit Ausnahme von Blindenhunden von den Wochenmärkten fernzuhalten. Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Verordnung über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 23.04.1987 in der Fassung vom 14.05.1992 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. 16, vom 08.07.1992).

⁴ Außerdem gilt der Leinenzwang in den Schongebieten Wettberger Holz, VO vom 17.11.1983, Misburg-Anderten/Bemerode-Wülferode (Kronenberg), VO vom 17.09.1987 und Döhren/Wülfel, VO vom 09.06.1988.

⁵ Verkehrszeichen 242 und 243 der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970.

⁶ Außerdem gilt für bestimmte Hunderassen ein Haltungsverbot bzw. Leinen- und Maulkorbzwang nach der Gefahrtierverordnung des Landes Niedersachsen vom 05.07.2000.